

Gemeinde Steg-Hohtenn



Feuerreglement

Gemeindereglement zum Gesetz vom 18. November 1977

zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente,

mit Änderungen vom 19. Mai 1999 und in Kraft gesetzt

am 1. Januar 2000

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Gleichstellungsgrundsatz.....	3
Art. 2 Aufgaben zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente	3
2. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen	4
Art. 3 Gemeinderat.....	4
Art. 4 Feuerkommission	5
Art. 5 Feuerkommissionspräsident	6
Art. 6 Angehörige der Feuerwehr	6
3. Feuerwehrdienst und Finanzierung	6
Art. 7 Bestand	6
Art. 8 Dienstpflicht	6
Art. 9 Befreiung der Dienstleistung.....	7
Art. 10 Finanzierung (Ersatzabgabe).....	7
Art. 11 Befreiung von der Ersatzabgabe	8
4. Organisation des Alarms	9
Art. 12 Mittel und Ablauf der Alarmierung.....	9
Art. 13 Brandentdeckung	9
5. Versicherungen	10
Art. 14 Gemeinde.....	10
6. Schluss- und Strafbestimmungen	10
Art. 15 Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen	10
Art. 16 Disziplin an Übungen und Einsätzen.....	10
Art. 17 Zuwiderhandlung	11
Art. 18 Ersatzabgabe	11
Art. 19 Rechtsmittelbelehrung	11
Art. 20 Inkrafttreten	12

Die Urversammlung der Gemeinde Steg-Hohtenn

- eingesehen Artikel 4, Absatz 2 der Bundesverfassung;
- eingesehen Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1 und 42, Absatz 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente (GSFN) mit Änderung vom 19. Mai 1999 und in Kraft seit dem 1. Januar 2000;
- eingesehen das Reglement welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt vom 12. Dezember 2001 und in Kraft seit dem 1. Januar 2002;
- eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) vom 6. Oktober 1976;

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gleichstellungsgrundsatz

- 1 Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 2 Aufgaben zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente

- 1 Der Feuerwehrdienst umfasst:
 - a. die Rettung von Mensch, Tieren, Liegenschaften, Mobiliar und den Schutz der Umwelt;
 - b. die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden und Chemieunfällen;
 - c. das Löschen von Bränden;
 - d. den Ordnungsdienst auf dem Schadenplatz;

- e. den Schutz gegen Wasserschäden und Naturereignisse;
 - f. die Bewachung der geretteten Gegenstände bis zur Unterbringung an einen sicheren Ort;
 - g. die technische Hilfeleistung.
- 2 Zu diesem Dienst gehört auch der Wachdienst bei Sturm und Gewitter und oder Ordnungsdienst zur Verhinderung von Unfällen anlässlich der örtlichen öffentlichen Veranstaltungen.
- 3 In Ausübung seiner Aufgabe versucht die Feuerwehr die schädlichen Auswirkungen auf Umwelt zu begrenzen.
- 4 Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.

2. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 3 Gemeinderat

- 1 Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates von Steg-Hohtenn.
- 2 Die Aufgaben des Gemeinderates sind:
- a. die Feuerkommission zu ernennen;
 - b. den Kommandanten nach Anhören des KAF den oder die Stellvertreter und die Offiziere gemäss Vereinbarung Art 5.2.1 zu ernennen;
 - c. den Sicherheitsbeauftragten zu ernennen;
 - d. die Höhe des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung gemäss Organisationsreglement zu genehmigen;
 - e. den Voranschlag des Feuerwehrdienstes zu genehmigen;
 - f. die Gesuche um Herabsetzung der Ersatzabgabe zu behandeln.

Art. 4 Feuerkommission

- 1 Die Gemeindefeuerkommission setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Feuerkommissionspräsident, welcher Mitglied im Gemeinderat ist;
 - b. dem Kommandanten des Feuerwehrkorps oder einem Mitglied der Stabsgruppe;
 - c. dem Sicherheitsbeauftragten;
 - d. Spezialisten, zur Vervollständigung der Kommission, welche vom Gemeinderat bestimmt werden.

- 2 Die Aufgaben der Gemeindefeuerkommission sind:
 - a. überwacht die Tätigkeit des Sicherheitsbeauftragten und der Kaminfegermeister in den Gemeinden;
 - b. führt Kontrolle über Unterhalt der Privatgebäude, Betriebe mit gefährlichen Anlagen, Transport, Lagerung und Vertrieb feuergefährlicher, explosiver und giftiger Stoffe;
 - c. kontrolliert zusammen mit dem Sicherheitsbeauftragten die Bauprojekte und gibt vor der Erteilung einer Baubewilligung und vor der Aushändigung der Wohn- oder Betriebsbewilligung seitens der Gemeinde ihre Vormeinung;
 - d. zeigt dem Kaminfeger neue wärmetechnische Installationen an.

- 3 Die interkommunale Feuerkommission setzt sich zusammen aus:
 - a. den jeweiligen Feuerkommissionspräsidenten beider Gemeinden;
 - b. dem Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertretern.

- 4 Die Aufgaben der interkommunalen Feuerkommission sind:
 - a. vergewissern, dass das Feuerwehrkorps immer einsatzbereit ist;
 - b. Ernennung der Unteroffiziere auf Vorschlag des Kommandanten;
 - c. den Voranschlag aufzustellen;
 - d. Vorschläge bezüglich des Ankaufs von Ausrüstungen und Material zu machen.

Art. 5 Feuerkommissionspräsident

- 1 Der Gemeindefeuerkommissionspräsident erstellt einen Jahresbericht zuhanden des Gemeinderates über die Tätigkeiten des Sicherheitsbeauftragten und Kaminfeger.
- 2 Der Präsident der interkommunalen Feuerkommission erhält vom Kommandanten die Informationen bezüglich Schäden, Übungen und Inspektionen. Er erstellt einen Jahresbericht zuhanden der Gemeinden über die Tätigkeiten des Feuerwehrkorps.

Art. 6 Angehörige der Feuerwehr

Die Aufgaben der Angehörigen der STÜTZPUNKTFEUERWEHR GAMPEL – STEG werden im Organisationsreglement festgehalten.

3. Feuerwehrdienst und Finanzierung

Art. 7 Bestand

Der Sollbestand der SPFW Gampel-Steg beträgt mindestens 70 Personen.

Art. 8 Dienstpflicht

- 1 Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 50. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.
- 2 Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.
- 3 Niemand hat Anspruch, in den Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.
- 4 Feuerwehrdienstangehörige können zur Weiterausbildung und Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

Art. 9 Befreiung der Dienstleistung

- 1 Werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen, sind von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht befreit.
- 2 Der eine Partner eines Paares, wenn der andere Feuerwehrdienst leistet und sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben, ist von der Dienstpflicht befreit.
- 3 Kranke und Gebrechliche, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist, sind ebenfalls von der Dienstpflicht befreit.
- 4 Von der Dienstleistung befreit sind nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:
 - a. die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten, die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b. die Geistlichen und Ordensleute;
 - c. die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind;
 - d. das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen ähnlichen Anstalten;
 - e. die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes.

Art. 10 Finanzierung (Ersatzabgabe)

- 1 Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehrdienstpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.
- 2 Die Ersatzabgabe beträgt 2.5 % der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, höchstens jedoch Fr. 100.- pro Jahr.
- 3 Bei Paaren wird die Ersatzabgabe wie folgt berechnet:
 - a. Leisten beide Partner persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzabgabe;

- b. Haben die Partner getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzabgabe erhoben;
 - c. Ist der eine Partner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflchtig, entrichtet der andere die halbe Ersatzabgabe;
 - d. Ist der eine Partner aus anderen Gründen von der Ersatzabgabe befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner.
- 4 Gegen die Veranlagung kann innert 30 Tagen ab deren Eröffnung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 finden Anwendung.

Art. 11 Befreiung von der Ersatzabgabe

- 1 Von der Ersatzabgabe befreit sind alleinstehende werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen.
- 2 Partner von Wehrdienstpflchtigen, sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben.
- 3 Weitere Befreiungsgründe sind:
 - a. alleinstehende Personen, die für den Unterhalt eines Kindes gemäss Art. 277 ZGB aus eigenen Mitteln aufkommen müssen;
 - b. Personen, die von der Eidgenössischen Invalidenversicherung als mindestens zur Hälfte dauernd invalid erklärt worden sind;
 - c. Personen, die nach mehr als 20 Aktivdienstjahren aus der Feuerwehr entlassen werden;
 - d. Personen, die ihre Feuerwehrdienstpflicht nach dem Erreichen des 50. Altersjahres erfüllt haben;
 - e. Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Wehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind;
 - f. die Organe der Kantonspolizei.

4. Organisation des Alarms

Art. 12 Mittel und Ablauf der Alarmierung

Der Alarm soll in der Regel mittels Telefon 118 via Alarmzentrale ausgelöst werden. In Ausnahmefällen kann der Alarm mittels Feuersirene oder den Dorf-
glocken ausgelöst werden. Wird die Feuerwehr nicht über die Alarmzentrale aufgeboden, hat der Einsatzleiter unverzüglich die Alarmzentrale über den Ein-
satz zu informieren.

Art. 13 Brandentdeckung

Wer einen Brand oder das Anzeichen eines Brandes entdeckt, muss:

- a. Die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Lokale auf dem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen;
 - b. die Einsatzzentrale der FW alarmieren, indem er klar und deutlich mitteilt;
 - c. den Brand mit den verfügbaren Löschgeräten bekämpfen;
 - d. wenn möglich beim Entweichen von gefährlichen Stoffen, die Natur der Produkte und gegebenenfalls die eingetragene Zahl auf dem Orange-Schild des Transportfahrzeuges melden.
1. seinen eigenen Namen und die Nummer des Telefons von dem er anruft.
 2. die Natur und Bedeutung des Schadens.
 3. die betroffene Gemeinde, den Namen der Strasse, die Nummer des Gebäudes, das Stockwerk.

5. Versicherungen

Art. 14 Gemeinde

- 1 Die Feuerwehrmannschaft ist gegen Krankheit und Unfall in Folge des Feuerwehrdienstes zu versichern. Die Versicherung wird als Kollektivversicherung beim SFV abgeschlossen. Die Kosten werden gemäss Verteiler, welcher im Betriebsreglement geregelt ist, aufgeteilt.
- 2 Die Gemeinde übernimmt auf ihre Kosten die Haftpflicht der Einsatzleiter, der Feuerwehren und der zivilen Hilfskräfte.

6. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 15 Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen

- 1 Aufgebote Personen, die an Übungen unentschuldig fernbleiben, müssen eine Busse zwischen Fr. 50.- und Fr. 100.- bezahlen. Die ausgesprochen Busse wird von der Gemeinde einkassiert.
- 2 Bei unentschuldigtem Fernbleiben von mehr als 50% der Übungen pro Jahr, muss zusätzlich zu den Bussen die Ersatzabgabe des entsprechenden Jahres bezahlt werden.
- 3 Im Wiederholungsfalle kann der Ausschluss verfügt werden.

Art. 16 Disziplin an Übungen und Einsätzen

- 1 Verstösse gegen die Disziplin während der Übungen und Einsätze können wie folgt bestraft werden:
 - a. Verweis
 - b. Soldverweigerung
 - c. Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz
 - d. Ausschluss

- 2 Für die Bestrafung ist der Feuerwehrkommandant und das involvierte Kamermitglied zuständig. Innert dreissig Tagen nach Bekanntgabe der Strafe kann der Entscheid beim Gemeinderat angefochten werden.
- 3 Für das Inkasso der Bussen ist die Wohnsitzgemeinde zuständig.

Art. 17 Zuwiderhandlung

- 1 Wer den Vorschriften des vorliegenden Reglements zuwiderhandelt oder nachweislich falsche Informationen angibt, wird mit einer Busse bis zu 5'000.- Franken bestraft.
- 2 Die strafrechtliche Verfolgung gegen Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement obliegt dem Gemeinderat; dieser spricht eine Busse im Sinne von Artikel 34h ff VVRG aus. Ausserdem ist das Verfahren gemäss Artikel 34j ff VVRG anwendbar.
- 3 Die strafrechtlichen Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens bleiben vorbehalten.

Art. 18 Ersatzabgabe

- 1 Die in Artikel 10 dieses Reglements vorgesehene Ersatzabgabe wird ab Inkrafttreten dieses Reglements erhoben.
- 2 Die Rechnungsstellung der Ersatzabgabe erfolgt einmal jährlich, auf den vom Gemeinderat festgelegten Abrechnungsterminen.
- 3 Gegen die Rechnungsstellung kann innerhalb von 30 Tagen beim Gemeinderat eine schriftliche Einsprache erhoben werden.

Art. 19 Rechtsmittelbelehrung

Gegen Disziplinar massnahmen (Artikel 15 und 16) und Bussenverfügung (Artikel 17) des Gemeinderates kann innert 30 Tage nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist unter Angabe der Beweismittel an

den Gemeinderat zu richten. Einspracheentscheide können innert 30 Tagen ab Zustellung mittels Berufung an das Kantonsgericht angefochten werden.

Art. 20 Inkrafttreten

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
- 2 Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates sofort in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 09. Mai 2011 beraten und von Urversammlung 06. Juni 2011 genehmigt worden.

Einwohnergemeinde Steg-Hohtenn

Der Präsident:

Schnyder Philipp

Der Gemeindeschreiber:

Forny Ewald

Homologation durch den Staatsrat am 16. Mai 2012.